

## S a t z u n g

über die Benutzung der Abwasser- und  
Wasserversorgungsanlagen und Benutzungs-  
gebühren der Gemeinde Elmenhorst

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl.Schl.-Holst. S. 410) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 17. März 1978 (GVOBl.Schl.-Holst. S. 72) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 13. November 1978 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) In Gemeindegebietsteilen, insbesondere in Neubaugebieten, in denen von der Gemeinde auf Kosten der Anlieger Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen erstellt oder von Dritten auf freiwilliger Basis übernommen wurden, unterhält und betreibt die Gemeinde diese Anlagen, damit eine unschädliche Ableitung der Abwässer (Schmutz- und Regenwasser) und eine Versorgung der Einwohner mit Trink- und Brauchwasser gewährleistet ist. Dabei kann sich die Gemeinde auch der Anlagen bedienen, die von Dritten hergestellt und unterhalten werden.
- (2) Art und Umfang der Anlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung bestimmt die Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf den Betrieb, die Erweiterung und Übernahme von Anlagen besteht nicht. Bei Anlagen, die durch Dritte hergestellt wurden, übernimmt die Gemeinde die Anlage nur, wenn sie den technischen Vorschriften entspricht und in einwandfreiem Zustand ist.
- (3) Zur Deckung der Unterhaltungs-, Betriebs-, Verwaltungs-, Verzinsungs- und Erneuerungskosten (Abschreibung) werden laufende Benutzungsgebühren erhoben.

### § 2

#### Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der

eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere, zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmte Gebäude, so können die für Grundstücke geltenden Vorschriften der Satzung auf jedes Gebäude angewendet werden.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung für Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und Niesbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte.
- (4) An mehrere Verpflichtete kann sich die Gemeinde nach ihrer Wahl halten.

### § 3

#### Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anlagen einschl. Grundstücksleitungen hat der Anschlußberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen im § 5 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungs- und Wasserversorgungsanlagen das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasseranlage einzuleiten und Trink- und Brauchwasser aus der Wasserversorgungsanlage zu entnehmen (Benutzungsrecht).

### § 4

#### Ersatzansprüche, Haftung

- (1) Gegen Rückstau des Abwassers aus den Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlußnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, sind keine Ersatzansprüche an die Gemeinde gegeben.
- (2) Für Schäden, die im Leitungsnetz des Anschlußnehmers (Anschluß- und Grundstücksleitung) entstehen, haftet der Anschlußnehmer selbst. Ebenso haftet der Anschlußnehmer für Schäden in der Straßenleitung, die vom Leitungsnetz des Anschlußnehmers herrühren. Wird der Schaden nicht behoben, so kann die Gemeinde den weiteren Anschluß an die gemeindlichen Anlagen untersagen.

§ 5

Abgrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die Abwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden:
  - a) feste Stoffe, die die Leitung verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehrlicht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
  - b) feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, die das Abwassernetz oder die darin Arbeitenden gefährden können (z.B. Benzin, Benzol, Öle, Fette, Karbid),
  - c) schädliche oder giftige Abwasser, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe der Abwasseranlage oder den Betrieb der Entwässerung oder die Reinigung bzw. Verwertung der Abwasser stören oder erschweren können,
  - d) Abwässer aus Ställen und Dunggruben,
  - e) pflanzen- und bodenschädliche Abwasser,
  - f) sonstige Stoffe oder Flüssigkeiten, die geeignet sind, die Abwasseranlage zu beschädigen oder zu zerstören.
- (2) Der unmittelbare Anschluß von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht zulässig.
- (3) Wenn versehentlich gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlagen gelangen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Werden Abwasser eingeleitet, die vermuten lassen, daß ihre Aufnahme in die Abwasseranlage schädlich ist, so ist die Gemeinde berechtigt, Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Anschlußberechtigten vornehmen zu lassen.  
Die Gemeinde kann im Zweifelsfalle die Einleitung solcher Abwässer untersagen oder Einrichtungen für eine Vorbehandlung zur Herabsetzung der Schädlichkeit fordern.

§ 6

Betriebsstörungen

- (1) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Anlagen sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge

von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserlauf hervorgerufen werden, hat der Anschlußnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren. Die Gemeinde ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen baldmöglichst zu beseitigen.

## § 7

### Auskunft- und Meldepflicht Zutritt zu den Anlagen

- (1) Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und für die Errechnung der Gebühren- und Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück zu Kontrollzwecken zu gestatten.

## § 8

### Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses

- (1) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Material, lichte Weite und Führung der Anschlußleitungen auf dem Grundstück sowie Anschlußstellen. Berechtigte Wünsche der Grundstückseigentümer sind möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) bis zum Reinigungsschacht bzw. bis zur Grundstücksgrenze führt die Gemeinde oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer gegen Erstattung der Kosten aus.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Anlagen in den Gebäuden sowie auf dem anzuschließenden Grundstück einschl. des Reinigungsschachtes obliegen dem Anschlußnehmer. Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach etwaigen besonderen Vorschriften der Gemeinde durchgeführt werden.

## § 9

### Wasserzähler

- (1) Der Wasserverbrauch wird grundsätzlich durch Wasserzähler festgestellt.

- (2) Die Wasserzähler werden gegen Erstattung der Kosten von der Gemeinde geliefert und eingebaut. Die Gemeinde kann jedoch verlangen, daß die Anschlußnehmer die Wasserzähler stellen und durch einen zugelassenen Installateur einbauen lassen. Die Gemeinde bestimmt Größe und Bauart des Zählers. Über den Einbau und den Zeitpunkt des Anschlusses ist der Gemeinde ein Nachweis vorzulegen.
- (3) Ist ein Zähler funktionsunfähig geworden, so schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach dem Verbrauch des entsprechenden Zeitraumes im Vorjahre. Sind wesentliche Änderungen (z.B. Änderung der Personenzahl) eingetreten oder fehlen Vergleichswerte, so ermittelt die Gemeinde den Verbrauch an Vergleichszahlen.

§ 10

Laufende Benutzungsgebühren

- (1) Die Berechnungseinheit bei der laufenden Benutzungsgebühr für die Wasserversorgung ist 1 cbm Wasser und für die Abwasserbeseitigung 1 cbm Abwasser. Die Gebühr beträgt 0,60 DM für 1 cbm Wasser und 1,-- DM für 1 cbm Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gilt die verbrauchte Wassermenge.
- (3) Ohne Einfluß auf die Abrechnung bleibt nicht abgeführtes Wasser in normalen Umfang (z.B. zum Sprengen des Rasens). Wird Wasser in größerem Umfang nicht abgeführt, so kann auf Antrag eine Zwischenuhr gesetzt werden. Für das hieraus entnommene Wasser wird Abwasser nicht berechnet.
- (4) Bei den Verbrauchsgebühren handelt es sich um Netto-Gebühren. Daneben wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils geltenden Höhe erhoben.

§ 11

Abgabe von Bauwasser

- (1) Für die Abgabe von Bauwasser wird eine einmalige Pauschalgebühr

erhoben, und zwar für

Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung	150,-- DM
bei Mehrfamilienhäusern je Wohnung	50,-- DM
bei anderen Bauvorhaben	Festsetzung durch die Gemeinde je nach Umfang.

- (2) Die Pauschalgebühr ist mit dem Antrag auf Bauwasseranschluß vom Antragsteller bzw. vom Grundstückseigentümer im voraus an die Gemeinde zu zahlen.  
Aus den Bauwasseranschlüssen darf nur Wasser für Bauzwecke entnommen werden.
- (3) Bei der Pauschalgebühr handelt es sich um Netto-Gebühren.  
§ 10 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

#### § 12

##### Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr beginnt mit dem 1. Monat, in dem der Anschluß des Grundstückes benutzt wird. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Anschluß beseitigt worden ist.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

#### § 13

##### Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Benutzungsgebühr wird nach dem Hauswasserzähler im Kalenderjahr berechnet. Am Jahresende wird hierüber eine Abrechnung erteilt. Nachzahlungen für das Vorjahr sind bis zum 15.2. des folgenden Jahres zu entrichten.
- (2) Auf die Benutzungsgebühr sind Vorauszahlungen in Höhe des Vorjahresverbrauchs bzw. des geschätzten Verbrauchs in vierteljährlichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind zum 15.2., 15.5.,

15.8. und 15.11. jeden Jahres zu bezahlen.

*gmp*  
*12*

§ 14

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Elmenhorst, den 13. November 1978



*Princk*  
Bürgermeister